

Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen

Änderung vom 30. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161286,

beschliesst:

I.

Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Bildungsgänge Höhere Fachschulen fallen unter Tarif III.

§ 4 Abs. 3

³ Die Kursgelder betragen:

- c) **(neu)** Tarif III: Höhere Berufsbildung:
 - ca) Für Bildungsgänge Höhere Fachschulen in Teilzeit werden in der Regel je Studierende und je Studierenden CHF 150 pro Wochenlektion und pro Semester verrechnet.
 - cb) Für Bildungsgänge Höhere Fachschulen in Vollzeit werden in der Regel je Studierende und je Studierenden CHF 600 pro Semester verrechnet.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Auswärtige (ausserkantonale und ausländische) Lernende bzw. Studierende haben für den Kursbesuch gemäss Tarife II und III zusätzlich zum Kursgeld ein Schulgeld zu entrichten, wenn die oder der Lernende bzw. Studierende aus einem Nichtabkommenskanton ein Angebot belegt oder wenn ein Abkommenskanton ein Angebot als nicht beitragsberechtigt deklariert.

² Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den jeweiligen gültigen Schulgeldansätzen der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) vom 22. Juni 2006, des Regionalen Schulgeldabkommens (RSA 2000) vom 6. November 2000 ²⁾ bzw. der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 bzw. der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012. Massgebend ist der Wohnsitzkanton ³⁾ der oder des Lernenden bzw. Studierenden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf Beginn des Schuljahres 2016/17 am 15. August 2016 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 419.300](#)

²⁾ § 5 Abs. 2: Dieses Abkommen ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 27. 11. 2007.

³⁾ § 5 Abs. 2: Als Wohnsitz von Lernenden und Studierenden gilt: Siehe Anhang.